

Rechtssache C-454/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. Juli 2023

Vorlegendes Gericht:

Dioikitiko Dikastirio Diethnous Prostasias (Zypern)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Juni 2023

Antragsteller:

K. A. M.

Antragsgegnerin:

Kypriaki Dimokratia (Republik Zypern)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Anatheoritiki Archi Prosfygon (Behörde für die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft, Zypern) vom 30. Juli 2019, mit der der Rechtsbehelf des Klägers gegen die Entscheidung der Ypiresia Asylou (Asyldienst, Zypern) vom 12. April 2019 über die Aberkennung der dem Kläger von diesem Dienst zuvor zuerkannten Flüchtlingseigenschaft zurückgewiesen wurde.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegung von Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU anhand des Primärrechts der Union und des Völkerrechts – Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Kann Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die

Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), wonach die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden kann, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Schutz gewährenden Staates darstellt, im Licht von Art. 78 Abs. 1 AEUV, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Art. 18 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über das Asylrecht dahin ausgelegt werden, dass er die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen früherer Verhaltensweisen oder Handlungen des Flüchtlings ermöglicht, die vor dessen Einreise in den Schutz gewährenden Staat, und zwar außerhalb desselben, stattgefunden haben bzw. stattgefunden haben sollen und die nicht zu den Verhaltensweisen gehören, die den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention und Art. 12 der Richtlinie 2011/95 über den Ausschluss, in denen die Gründe ausdrücklich festgelegt sind, aus denen eine Person von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden kann, rechtfertigen?

2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 in dieser Auslegung mit Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV vereinbar, die u. a. vorsehen, dass das Sekundärrecht der Union das Genfer Abkommen achten muss, wobei dessen Ausschlussklausel in Art. 1 Abschnitt F abschließend gefasst und eng auszulegen ist?

3. Wie ist der Begriff „Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 auszulegen, wenn man die äußerst hohen Anforderungen, wie sie bezüglich dieses Begriffs in Art. 33 Abs. 2 des Genfer Abkommens vorgesehen sind, und die schwerwiegenden Folgen berücksichtigt, die die Aberkennung seiner Rechtsstellung für den Flüchtling hat, und kann Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 insbesondere eine Bewertung der Gefahr im Hinblick auf Handlungen oder Verhaltensweisen umfassen, die vor der Einreise in den Schutz gewährenden Staat stattgefunden haben sollen? Fallen unter den Begriff „Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats“ im Sinne von Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 Handlungen oder Verhaltensweisen des Flüchtlings, die nicht in diesem Staat stattgefunden haben?

Angeführte völkerrechtliche Vorschriften

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, unterzeichnet in Genf am 28. Juli 1951 (im Folgenden: Genfer Abkommen): Art. 1 Abschnitt F

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung des Gerichtshofs

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union: Art. 78 Abs 1

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta): Art. 18

Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60): Erwägungsgründe 49 und 50 sowie Art. 2 Buchst. o.

Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. 2011, L 337, S. 9): Art. 12 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 4

Urteile vom 9. November 2010, B und D (C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661), vom 4. April 2017, Fahimian (C-544/15, EU:C:2017:255), vom 14. Mai 2019, M u. a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403), vom 6. Oktober 2020, La Quadrature du Net u. a. (C-511/18, C-512/18 und C-520/18, EU:C:2020:791), vom 6. Oktober 2021, W. Ž. (Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung) (C-487/19, EU:C:2021:798), und vom 22. September 2022, Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u. a. (C-159/21, EU:C:2022:708)

Angeführte nationale Vorschriften

O peri tou Prosfygon Nomos tou 2000 (Flüchtlingsgesetz von 2000) (N. 6 [I]/2000): Art. 6A Abs. 1, 1A und 2

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Der Antragsteller reiste am 29. Dezember 2018 über die besetzten Gebiete illegal in das Hoheitsgebiet der Republik Zypern ein. Am 10. Januar 2019 stellte er einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Rahmen der Prüfung dieses Antrags wurden am 18. Januar 2019 und am 20. März 2019 Anhörungen des Antragstellers durchgeführt, der sich währenddessen in Gewahrsam befand.
- 2 Das Grafeio Katapolemisis tis Tromokratias (Amt für Terrorismusbekämpfung, Zypern) berichtete mit vertraulichem Schreiben vom 28. Januar 2019 dem Asyldienst über die vom Antragsteller ausgehende Gefahr.

- 3 Nach Prüfung des Antrags entschied der Asyldienst, den Antragsteller als Flüchtling anzuerkennen. Sein Antrag wurde jedoch vom Leiter des Asyldienstes gemäß Art. 6 A Abs. 1 Buchst. c des Flüchtlingsgesetzes abgelehnt, wonach „[d]ie Flüchtlingseigenschaft ... aberkannt [wird], wenn der Leiter aus stichhaltigen Gründen der Auffassung ist, dass die betreffende Person eine Gefahr für die Sicherheit der Republik darstellt“.
- 4 Insbesondere werden in der Entscheidung des Asyldienstes die vom Antragsteller während des gesamten Asylverfahrens vorgebrachten Behauptungen detailliert dargelegt und in drei wesentliche Bereiche unterteilt: i) dass der Antragsteller marokkanischer Staatsangehöriger sei, ii) dass er Atheist sei und iii) Furcht vor Verfolgung im Fall einer Rückkehr nach Marokko wegen seiner Eigenschaft als Atheist habe.
- 5 Nachdem der Asyldienst die persönliche Glaubwürdigkeit des Antragstellers bewertet und unabhängige Informationen über die Lage in Marokko in Bezug auf Religionsfragen und die Behandlung von Atheisten und anderen gesellschaftlichen Minderheiten überprüft hatte, akzeptierte er die Behauptungen des Antragstellers in allen relevanten Bereichen.
- 6 Unter Bezugnahme auf Art. 6A Abs. 1 Buchst. c des Flüchtlingsgesetzes und unter Berücksichtigung des Schreibens der Abteilung für Bevölkerung und Migration und der Abteilung für Kriminalitätsbekämpfung, in dem der Antragsteller als Person beschrieben wird, die als eine Gefahr für die zyprische Gesellschaft und für die Sicherheit der Republik anzusehen sei, entschied der Asyldienst jedoch, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen.
- 7 Das Schreiben des Asyldienstes über die Ablehnung seines Antrags wurde dem Antragsteller am 16. April 2019 zugestellt.
- 8 Der Antragsteller legte einen Rechtsbehelf bei der Behörde für die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft ein, die mit Entscheidung vom 30. Juli 2019 die Entscheidung des Asyldienstes bestätigte und feststellte, dass der Antragsteller zwar nachgewiesen habe, dass er die notwendigen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus religiösen Gründen erfülle. Da er jedoch als eine Gefahr für die zyprische Gesellschaft und die Sicherheit der Republik Zypern anzusehen sei, sei er der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht würdig, so dass ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß Art. 6A Abs. 1 Buchst. c und Art. 6A Abs. 1A des Flüchtlingsgesetzes abzuerkennen sei.
- 9 Am 14. Oktober 2019 erhob der Antragsteller beim Dioikitiko Dikastirio Diethnous Prostatias (Verwaltungsgericht für Internationalen Schutz, Zypern) Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Behörde für die Überprüfung der Flüchtlingseigenschaft.

- 10 Der Antragsteller, der sich in Gewahrsam befand, wurde am 24. Februar 2020 freigelassen, nachdem sein Antrag auf Erlass einer vorrangigen *Habeas-Corpus*-Anordnung beim Anotato Dikastirio (Oberster Gerichtshof, Zypern) Erfolg hatte.
- 11 Seine Rechtsanwältin stellte am 21. April 2021 einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung nach Art. 267 AEUV, dem Gerichtshof mehrere, in der Anlage des Antrags aufgeführte Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Der Antragsteller trägt in erster Linie vor, dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung zu der Frage ersucht werden müsse, ob Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95, wonach die Flüchtlingseigenschaft aberkannt werden kann, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Flüchtling eine Gefahr für die Sicherheit des Schutz gewährenden Staates darstellt, dahin ausgelegt werden kann, dass er die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen früherer Verhaltensweisen oder Handlungen des Flüchtlings ermöglicht, die vor dessen Einreise in den Schutz gewährenden Staat, und zwar außerhalb desselben, stattgefunden haben bzw. stattgefunden haben sollen und die weder zu den Verhaltensweisen gehören, die den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling rechtfertigen, noch – als frühere Verhaltensweisen, die vor seiner Einreise in den Schutz gewährenden Staat stattfanden – unter Art. 33 des Genfer Abkommens subsumiert werden können.
- 13 Für den Fall, dass diese Frage bejaht wird, wird die Frage aufgeworfen, ob eine solche Auslegung die abschließende Aufzählung der Fälle erweitert, in denen ein Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling gemäß dem Genfer Abkommen zulässig ist.
- 14 Die Republik Zypern, vertreten durch den Asyldienst (im Folgenden: Antragsgegnerin), beantragt die Ablehnung des Antrags. Sie wendet ein, dass keine der in Art. 267 AEUV vorgesehenen Voraussetzungen für die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof erfüllt sei und insbesondere die Voraussetzung, dass keine Möglichkeit bestehe, ein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts einzulegen, nicht gegeben sei.
- 15 Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 sei eindeutig und im vorliegenden Fall finde jedenfalls Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie Anwendung. Darüber hinaus stehe Art. 6A des Flüchtlingsgesetzes im Einklang mit dieser Richtlinie und erlaube die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft während der Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz. Schließlich trägt die Antragsgegnerin vor, der Antragsteller könne nicht begehren, dass der Gerichtshof das Sekundärrecht anhand völkerrechtlicher Vorschriften prüfe, sondern nur, dass er es anhand der Verträge und des Primärrechts prüfe.

- 16 Außerdem sei der Begriff „Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats“ durch das Unionsrecht ausgelegt worden, und Fragen der nationalen Sicherheit fielen in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
- 17 Des Weiteren begehre der Antragsteller mit seinem Antrag, Fragen der Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht zu prüfen, was nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs falle.
- 18 Ferner gehe die Prüfung der Vereinbarkeit des Unionsrechts mit dem Genfer Abkommen, die Gegenstand der zweiten Vorlagefrage sei, über die Festlegungen in Art. 78 AEUV hinaus; die dritte Vorlagefrage sei für den vorliegenden Streitfall nicht relevant.
- 19 Sobald es Rechtsprechung zur Auslegung der Gemeinschaftsvorschrift gebe, sei das vorlegende Gericht nicht verpflichtet, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, da dies die Erledigung der Rechtssache und die geordnete Rechtspflege verzögern würde.
- 20 Der Antragsteller trägt vor, dass die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens, auch wenn sie in das Ermessen des vorlegenden Gerichts gestellt sei, zum Erlass eines Urteils erforderlich sei, insbesondere was die Auslegung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 im Licht der Bestimmungen des AEUV und des Genfer Abkommens betreffe, da die gesamte gemeinsame europäische Asylpolitik auf diesem Abkommen beruhe.
- 21 Im Übrigen beziehe sich die Voraussetzung, dass Entscheidungen „nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können“, auf Fälle, in denen ein Gericht, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben sei, zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet sei, und nicht auf eine potenzielle Vorlage zur Vorabentscheidung wie die im vorliegenden Fall in Rede stehende. Es sei „Sache des Gerichtshofs, dem nationalen Gericht, das ihn um Vorabentscheidung ersucht hat, unter Berücksichtigung der Angaben in der Vorlageentscheidung zu dem auf den Rechtsstreit anwendbaren nationalen Recht und zu dem ihn kennzeichnenden Sachverhalt die Hinweise zur Auslegung des Unionsrechts zu geben, die sich als erforderlich für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erweisen können“ (Urteil vom 6. Oktober 2021, W. Ž. [Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts – Ernennung], C-487/19, EU:C:2021:798, Rn. 78).
- 22 Zum Vorbringen der Antragsgegnerin, mit der zweiten Vorlagefrage solle die Vereinbarkeit des Unionsrechts mit dem Genfer Abkommen überprüft werden, weist der Antragsteller darauf hin, dass Art. 78 Abs. 1 AEUV selbst vorsehe, dass die gemeinsame Politik im Bereich Asyl mit dem Genfer Abkommen im Einklang stehen müsse. Er führt auch einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs an (Urteil vom 14. Mai 2019, M und X [Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft], C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403), in der sich der Gerichtshof teilweise zur Vereinbarkeit der Richtlinie 2011/95/EU mit dem Genfer

Abkommen geäußert hat. Die in Rede stehenden Vorlagefragen betreffen die Auslegung des Unionsrechts und nicht des nationalen Rechts oder dessen Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht.

- 23 Zum Begriff „Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats“ macht der Antragsteller geltend, der Gerichtshof habe diesen Begriff tatsächlich mehrmals ausgelegt, aber immer im Licht der Umstände und Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls, weswegen es weiterhin eine Auslegungslücke im Hinblick auf Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 gebe. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, wonach der fragliche Begriff einerseits in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten falle und andererseits nicht bereits durch das Unionsrecht ausgelegt worden sei, sei zudem widersprüchlich.
- 24 Dagegen wendet die Antragsgegnerin ein, dass Art. 33 des Genfer Abkommens im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil gegen den Antragsteller keine gültige Ausweisungsverfügung vorzuliegen scheine und er bis zur Prüfung seiner Klage aufenthaltsberechtigt bleibe, so dass es auf die Beurteilung der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit Art. 14 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie 2011/95 nicht ankomme.
- 25 Die Antragsgegnerin verweist darauf, dass es Rechtsprechung des Gerichtshofs gebe, in der die Vereinbarkeit des Rechts auf Aberkennung des internationalen Schutzstatus sowie die Frage beurteilt werde, ob ein Verstoß gegen das Genfer Abkommen vorliege, und führt Rechtsprechung des Gerichtshofs an, um ihre Auffassung zu bestätigen und zu untermauern. Sie beruft sich zum einen hinsichtlich des Begriffs „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ auf das Urteil vom 4. April 2017 (Fahimian, C-544/15, EU:C:2017:255), und die Schlussanträge des Generalanwalts M. Szpunar in der Rechtssache Fahimian (C-544/15, EU:C:2016:908, Nrn. 47 bis 79) und zum anderen auf das Urteil vom 14. Mai 2019, M u. a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403, Rn. 105 bis 112), um ihre Auffassung zu untermauern, dass Art. 33 des Genfer Abkommens nicht im Widerspruch zum Sekundärrecht und damit zum Primärrecht stehe. Ferner verweist sie auf die Schlussanträge des Generalanwalts M. Wathelet in den verbundenen Rechtssachen M u. a. (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2018:486, Nrn. 95 bis 103) zur Frage der Vereinbarkeit von Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95 mit Art. 18 der Charta und Art. 78 Abs. 1 AEUV.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 26 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts stimmen die Parteien darin überein, dass die Entscheidung, dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen, auf Angaben über frühere Verhaltensweisen oder Handlungen des Antragstellers vor seiner Einreise in die Republik zurückzuführen ist.
- 27 Aus der vom Antragsteller angeführten Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich nach Auffassung des vorlegenden Gerichts, dass ähnliche Fragen in anderen

Rechtssachen aufgeworfen, die im Rahmen des Ausgangsverfahrens gestellten konkreten Fragen aber nicht beantwortet worden sind.

- 28 Das vorlegende Gericht verweist insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 2019, M u. a. (Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) (C-391/16, C-77/17 und C-78/17, EU:C:2019:403). Die vorlegenden Gerichte hatten den Gerichtshof um Beantwortung der Frage ersucht, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2011/95, die es den Mitgliedstaaten erlauben, die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen oder diese Rechtsstellung zu verweigern, eine Erlöschens- bzw. Ausschlussklausel einführen, die nicht im Genfer Abkommen vorgesehen ist. Dem Gerichtshof war die Frage vorgelegt worden, ob die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 im Hinblick auf die Vorschriften der Charta und des AEUV, nach denen die Asylpolitik der Union das Genfer Abkommen achten muss, gültig sind.
- 29 Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2011/95 über die Aberkennung und Verweigerung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Schutzes der Sicherheit oder der Allgemeinheit des Aufnahmemitgliedstaats gültig sind. Er hat darauf hingewiesen, dass die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Verweigerung der Zuerkennung dieser Rechtsstellung nicht zur Folge hat, dass eine Person, die begründete Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland hat, die Eigenschaft als Flüchtling oder die durch das Genfer Abkommen an diese Eigenschaft geknüpften Rechte verliert, und legt damit nahe, zwischen dem Begriff „Eigenschaft als Flüchtling“ im Sinne des Genfer Abkommens und dem in der Richtlinie 2011/95 festgelegten Begriff „Flüchtlingseigenschaft“ zu unterscheiden.
- 30 Zunächst hat der Gerichtshof in diesem Urteil festgestellt, dass sich die Richtlinie 2011/95, auch wenn sie ein unionsrechtliches System zum Schutz der Flüchtlinge schafft, nichtsdestoweniger auf das Genfer Abkommen stützt und darauf abzielt, dass dieses Abkommens uneingeschränkt gewahrt wird. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof klargestellt, dass ein Drittstaatsangehöriger oder ein Staatenloser, der begründete Furcht vor Verfolgung in seinem Herkunfts- oder Wohnsitzland hat, als Flüchtling im Sinne der Richtlinie 2011/95 und des Genfer Abkommens einzustufen ist, und zwar unabhängig davon, ob ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Richtlinie 2011/95 förmlich zuerkannt worden ist. Insoweit hat der Gerichtshof zum einen ausgeführt, dass die Richtlinie 2011/95 die „Flüchtlingseigenschaft“ als die Anerkennung als Flüchtling durch einen Mitgliedstaat definiert, und zum anderen, dass diese Anerkennung rein deklaratorischen und keinen für die Eigenschaft als Flüchtling konstitutiven Charakter hat.
- 31 Nach den Ausführungen des Gerichtshofs entsprechen die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Ablehnung der Zuerkennung dieser Rechtsstellung denen, die nach der Genfer Konvention die Zurückweisung eines Flüchtlings rechtfertigen. Der Gerichtshof betont, dass, während der Flüchtling nach dem Genfer Abkommen in Fällen, in

denen die Voraussetzungen für die Geltendmachung der genannten Gründe erfüllt sind, den Grundsatz der Nichtzurückweisung in ein Land, in dem sein Leben oder seine Freiheit möglicherweise bedroht sind, nicht mehr in Anspruch nehmen kann, die Richtlinie unter Achtung der in der Charta verankerten Rechte auszulegen und anzuwenden ist, wonach eine etwaige Zurückweisung in ein solches Land ausgeschlossen ist. Soweit die Richtlinie 2011/95 zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und der Allgemeinheit des Aufnahmemitgliedstaats vorsieht, dass dieser die Flüchtlingseigenschaft aberkennen oder die Zuerkennung dieser Rechtsstellung verweigern kann, während das Genfer Abkommen aus genau denselben Gründen die Zurückweisung eines Flüchtlings in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit bedroht sind, zulässt, sieht das Unionsrecht gemäß dem Gerichtshof somit einen weiteren internationalen Schutz der betreffenden Flüchtlinge vor, als er durch das Genfer Abkommen gewährleistet wird.

- 32 Der Gerichtshof hat auch entschieden, dass die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Verweigerung dieser Rechtsstellung nicht dazu führt, dass eine Person, die begründete Furcht vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland hat, die Eigenschaft als Flüchtling verliert. Denn auch wenn eine solche Person nicht oder nicht mehr über alle Rechte und Leistungen verfügt, die nach der Richtlinie mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden sind, kann sie jedoch bestimmte im Genfer Abkommen vorgesehene Rechte geltend machen oder weiterhin geltend machen. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass die in Rede stehenden Bestimmungen der Richtlinie mit dem Genfer Abkommen sowie mit den Vorschriften der Charta und des AEUV, die die Einhaltung dieses Abkommens vorschreiben, im Einklang stehen.
- 33 Das vorliegende Gericht verweist insbesondere auf die Rn. 79, 80, 81 und 93 dieses Urteils.
- 34 Im Urteil vom 9. November 2010, B und D (C-57/09 und C-101/09, EU:C:2010:661), hat der Gerichtshof entschieden, dass die in der betreffenden Rechtssache in Rede stehenden Ausschlussgründe (Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und c) die Folge von in der Vergangenheit begangenen Handlungen sein sollen, wobei er darauf hingewiesen hat, dass eine möglicherweise von einem Flüchtling für den betreffenden Mitgliedstaat ausgehende gegenwärtige Gefahr allerdings nicht im Rahmen des Art. 12 Abs. 2, sondern nur im Rahmen des Art. 14 Abs. 4 oder des Art. 21 Abs. 2 Berücksichtigung finden kann.
- 35 Das vorliegende Gericht verweist insbesondere auf die Rn. 100 bis 105 dieses Urteils.
- 36 Nach alledem hält es das vorliegende Gericht für erforderlich, dem Gerichtshof die Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.